



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 111/2022
vom 22. September 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7561**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 34 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts », ergänzt durch Artikel 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Oktober 2020 « über das Ende des Ausgleichs zwischen den aus dem Verteilernetz bezogenen und in das Verteilernetz eingespeisten Elektrizitätsmengen und die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energiequellen », und der Artikel 5 und 6 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Oktober 2020, erhoben von Antoine Thoreau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. April 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. April 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antoine Thoreau Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 34 § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts », ergänzt durch Artikel 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Oktober 2020 « über das Ende des Ausgleichs zwischen den aus dem Verteilernetz bezogenen und in das Verteilernetz eingespeisten Elektrizitätsmengen und die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energiequellen », und der Artikel 5 und 6 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Oktober 2020 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Oktober 2020).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Mai 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Bribosia und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. Juni 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 8. Juni 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf Nichtigerklärung bezieht sich auf die Artikel 4 (teilweise), 5 und 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Oktober 2020 « über das Ende des Ausgleichs zwischen den aus dem Verteilernetz bezogenen und in das Verteilernetz eingespeisten Elektrizitätsmengen und die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energiequellen » (nachstehend: Dekret vom 1. Oktober 2020).

B.1.2. Artikel 4 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 fügt neue Paragraphen 2 und 3 in Artikel 34 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » (nachstehend: Dekret vom 12. April 2001) ein. Die Klage bezieht sich auf den neu eingefügten Paragraphen 3, der bestimmt:

« Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2023 gewähren die Betreiber des Verteilernetzes im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Wallonische Region jährlich eine Prämie für selbsterzeugende Haushaltskunden, die über eine Anlage zur

Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit einer entwickelbaren Nettoleistung von höchstens 1 kW verfügen und nicht in den Genuss des Sozialtarifs kommen.

Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beträgt die Prämie für die in Absatz 1 genannten Kunden, die nicht über einen Zweirichtungszähler verfügen, 100 Prozent des Kapazitätsfaktors und für die Jahre 2022 und 2023 54,27 Prozent des Kapazitätsfaktors.

Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beträgt die Prämie für die in Absatz 1 genannten Kunden, die über einen Zweirichtungszähler verfügen, 100 Prozent der Differenz zwischen der Abrechnung der Netzkosten und dem Gesamtbetrag der Netzkosten, der ohne den Kapazitätsfaktor als Nettoentnahme abgerechnet worden wären, und in den Jahren 2022 und 2023 54,27 Prozent dieses Betrags.

Jeder Betreiber des Verteilernetzes ist verpflichtet, die Prämie innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Abrechnung an den Lieferanten zu gewähren.

Die Verwaltung stellt dem Betreiber des Verteilernetzes einen Haushaltsvorschuss zur Finanzierung der Zahlung der in Absatz 1 genannten Prämien zur Verfügung.

Jeder Netzbetreiber muss der Verwaltung spätestens am zehnten Tag eines jeden Monats eine elektronische Datei per E-Mail mit Lesebestätigungsanforderung übermitteln. Diese Datei enthält die Liste der im Vormonat ausgezahlten Prämien sowie detaillierte Angaben hierzu.

Alle drei Monate schickt der Netzbetreiber der Verwaltung eine Forderungsanmeldung in drei Ausfertigungen zu, der eine Auflistung der Ausgaben sowie die Belege in Bezug auf die tatsächlich ausgezahlten Prämien beigelegt werden.

Bei Empfang der Auflistung der Ausgaben überprüft die Verwaltung Letztere sowie die mitgeschickten Belege. Nachdem die Verwaltung die Höhe der zulässigen Ausgaben bestimmt hat, genehmigt sie die Ausgaben als Abzug von dem in Absatz 1 genannten Vorschuss oder zahlt sie diesen Betrag gegebenenfalls aus.

Der Netzbetreiber schreibt auf seiner Forderungsanmeldung die Nummer des Bankkontos, dessen Inhaber er ist, und schreibt den Satz ' Betrag für richtig und wahrhaftig bescheinigt ' darauf.

Die Regierung oder ihr Beauftragter kann die Einzelheiten für die Anwendung dieses Paragraphen näher festlegen ».

B.1.3. Artikel 5 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 fügt in Artikel 34*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 einen neuen Paragraphen 2 ein, der bestimmt:

« Der Lieferant hat in der Endabrechnung der in Artikel 34 § 3 Absatz 1 genannten Prämienempfänger sowohl den Betrag der gewährten Prämie als auch den von der Regierung endgültig gezahlten Betrag anzugeben ».

B.1.4. Artikel 6 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 bestimmt:

« Die Regierung zahlt den Betreibern des Verteilernetzes den Betrag, der dem Tarif für die Nutzung des Verteilernetzes entspricht, der für einen Eigenerzeuger gilt, der über eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit einer entwickelbaren Nettoleistung von höchstens 10 kW verfügt und der zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. September 2020 nicht erhoben worden ist ».

B.2.1. In der Begründung des Vorschlags, der Artikel 4 des Dekrets vom 1. Oktober 2020 zugrunde liegt, heißt es:

« Le nouveau paragraphe 3 de l'article 34 du décret dit 'électricité' instaure un soutien aux clients résidentiels auto-producteurs qui disposent d'une installation de production d'électricité renouvelable d'une puissance nette développable inférieure ou égale à 10 kW. Le montant du soutien correspond au tarif pour l'utilisation du réseau de distribution applicable à l'auto-producteur qui dispose d'une installation de production d'électricité renouvelable d'une puissance nette inférieure ou égale à 10 kW, du 1er octobre 2020 au 31 décembre 2021. Ensuite, du 1er janvier 2022 au 31 décembre 2023, le montant du soutien correspond à 54,2 % de ce tarif.

Le Gouvernement rembourse les gestionnaires de réseau sur la base de déclarations de créance. [...] » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2020-2021, Nr. 260/1, S. 4).

B.2.2. Im Ausschuss des Wallonischen Parlaments hat einer der Verfasser des Dekretsvorschlags erläutert:

« Il est instauré, par cette proposition, différents mécanismes qui, soyons très clairs, permettent à la Région de respecter ses engagements et de compenser l'entrée en vigueur de ce tarif telle que voulue par la CWaPE.

[...]

Il y a ensuite la mise en œuvre d'un soutien financier aux *prosumers* en vue d'accorder un soutien dégressif pour la quantité d'électricité non autoconsommée par un *prosumer* pour une installation de production ESR d'une puissance de moins de 10 kilowatts pour les années 2020 à 2023. Ce mécanisme de soutien qui sera mis en œuvre par les GRD avec remboursement de la Région entrera en vigueur de manière concomitante à l'application du tarif *prosumer*. Ce soutien correspond à 100 % de la redevance *prosumer* pour les années 2020 et 2021, à 54,27 % de cette redevance en 2022 et à 54,27 % de la redevance en 2023. Il s'agit d'un budget estimé à 224 000 000 euros.

En d'autres mots, il s'agit d'un remboursement automatique du tarif *prosumer*. Ce remboursement s'effectuera dans les 30 jours de la réception par le citoyen de sa facture » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2020-2021, 28. September 2020, *CRIC*, Nr. 15, S. 56).

B.2.3. Der Text des ursprünglichen Dekretsvorschlags umfasste weitere Bestimmungen, in denen die Einführung einer finanziellen Unterstützung für alle Verbraucher, einschließlich der Kunden, die nicht über eine Photovoltaik-Anlage verfügen, für den Einbau von Zweirichtungszählern oder für den Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen, die es jedem Bürger ermöglichen sollen, seinen Energieverbrauch besser zu analysieren und somit zu steuern, vorgesehen war. Diese Bestimmungen wurden aus verfahrenstechnischen Gründen aus dem ursprünglichen Vorschlag gestrichen und in das Dekret vom 17. Dezember 2020 der Wallonischen Region « über die Gewährung einer Prämie für die Installation von Mess- und Steuereinrichtungen » aufgenommen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3.1. Die Wallonische Regierung führt an, dass die Klage unzulässig sei, da die klagende Partei kein unmittelbares und persönliches Interesse an der Nichtigkeitserklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen nachweise.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3.3. Die klagende Partei weist ihr Interesse an der Nichtigkeitsklage aus zwei Blickwinkeln nach. Erstens hält sich diese Partei als Stromverbraucher in der Wallonischen Region, der nicht über eine Anlage zur Erzeugung von Strom verfügt, für diskriminiert gegenüber Verbrauchern, die über eine Anlage zur Erzeugung von Strom verfügten, insofern sie im Gegensatz zu Letzteren zu den Kosten des Verteilernetzes für Elektrizität beitragen müsse. Zweitens ist diese Partei der Auffassung, dass sie als in der Wallonischen Region ansässiger Steuerpflichtiger ein Interesse an der Anfechtung der Prämie habe, die durch den wallonischen Haushalt finanziert werde.

B.4.1. Da sie nicht über eine Anlage zur Erzeugung von Strom verfügt, ist die klagende Partei nicht von den von ihr angefochtenen Bestimmungen betroffen, denn sie finden auf sie keine Anwendung. Ihre Nichtigkeitsklärung hätte somit keine direkte Folge für ihre Situation.

Es ist jedoch richtig, dass es nicht erforderlich ist, dass eine etwaige Nichtigkeitsklärung der klagenden Partei einen unmittelbaren Vorteil bietet, um das erforderliche Interesse nachzuweisen. Der Umstand, dass die klagende Partei infolge der Nichtigkeitsklärung der strittigen Bestimmung erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung nachzuweisen.

B.4.2. Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass die von den angefochtenen Bestimmungen in Form einer Prämie eingeführte finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit der regionalen Politik zur Entwicklung der erneuerbaren Energien steht und dass sie dazu gedacht ist, « das Vertrauen der *Prosumer*, die sich an der Wende beteiligt haben, die dazu beigetragen haben, die Verpflichtungen der Region in Bezug auf die erneuerbaren Energien zu erfüllen, wiederherzustellen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2020-2021, 28. September 2020, *CRIC*, Nr. 15, S. 58). Wie in B.2.3 erwähnt, wurden gleichzeitig weitere Unterstützungsmaßnahmen, um Energieeinsparungen zu fördern, zugunsten aller Verbraucher angenommen.

Daraus folgt, dass eine etwaige Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht zur Folge haben könnte, dass der Dekretgeber neue Bestimmungen erlässt, mit denen Verbrauchern, die keine « *Prosumer* » sind und die sich nicht an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern beteiligen, dieselbe Prämie gewährt wird. Daher ist der Vorteil, den die klagende Partei hofft aus einer etwaigen Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen zu ziehen, derart hypothetisch, dass er kein Interesse ihrerseits an der Nichtigkeitsklage begründen kann.

B.5. Die etwaige Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen kann sich auch nicht unmittelbar auf die Situation der klagenden Partei als in der Wallonischen Region ansässiger Steuerpflichtiger auswirken. Auch wenn die von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Prämie aus dem wallonischen Haushalt finanziert wird, hat ihre Gewährung durch den Dekretgeber an die Haushalts-« *Prosumer* » keine Folge für die Weise gehabt, in der die

klagende Partei besteuert wird und ihre Nichtigkeitserklärung würde ihre steuerliche Situation in keiner Weise ändern.

B.6. Der Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen durch die Neutralisierung des von der wallonischen Regulierungsbehörde eingeführten Tarifierizes, damit die « Prosumer » ihre eigene Erzeugung mehr verbrauchen, die Notwendigkeit nach sich ziehen würden, das Verteilernetz zu verstärken, was eine Erhöhung des Verteilungstarifs für sämtliche Verbraucher zur Folge hätte, reicht abgesehen davon, dass er hypothetisch ist, auch nicht aus, um einen ausreichend individualisierten Zusammenhang zwischen der Situation der klagenden Partei und den von ihr angefochtenen Bestimmungen nachzuweisen.

B.7. Schließlich weist die klagende Partei entgegen ihren Ausführungen nicht nach, dass das angefochtene Dekret einen derart wesentlichen Aspekt des demokratischen Rechtsstaates zu berühren droht, dass dessen Wahrung alle Bürger anbelangt. Das von der klagenden Partei geltend gemachte Interesse, dass die Entscheidungsunabhängigkeit und die ausschließlichen Befugnisse der Regulierungsbehörde des wallonischen Elektrizitätsmarktes gewahrt werden, unterscheidet sich nicht von dem Interesse, das jede Person hat, nämlich dass die Gesetzmäßigkeit im Rahmen aller Angelegenheiten beachtet wird. Ein solches Interesse an der Klageerhebung vor dem Gerichtshof zuzulassen, würde bedeuten, die Popularklage zuzulassen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.8. Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet. Die Nichtigkeitsklage ist in Ermangelung des erforderlichen Interesses unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul